

Wöchentliche Minden'sche Anzeigen.

Mr. 7. Montags den 16. Febr. 1795.

I Publicandum.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. Thun kund und fügen hiedurch jedermann zu wissen: Obgleich die Regeln und Grundsätze, worauf die in Unsern Staaten eingeführte gerichtliche Prozeßordnung beruhet, durch eine vieljährige Erfahrung dergestalt bewährt erfunden worden, daß nach selbiger der Zweck einer gründlichen und prompten Justizpflege vollständig erreicht werden kann; so hat dennoch Unser fortwährende Aufmerksamkeit auf die mögliche Förderung und Erleichterung dieses Zwecks, verschiedene Deklarationen und Erläuterungen über einzelne Materien an die Hand gegeben; auch sind Uns von Unsern Landesjustizcollegiis einige Bemerkungen vorgelegt worden, welche die Hebung von Dunkelheiten oder Missverständnissen über gewisse Stellen der Prozeßordnung, oder die Ergänzung der sic und da für besondere Fälle noch ermangelnden Vorschriften zur Absicht haben.

Wir haben daher für gut befunden, bey Gelegenheit einer ohnehin nöthig gewordenen neuen Auflage gedachter Prozeßordnung, derselben die seit ihrer ersten Publication ergangenen besondern Declarationen gehörigen Orts sofort einrücken, und die nach den Bemerkungen der Collegiorum für

nöthig erachteten nähern Bestimmungen einzelner Vorschriften darin ergänzen zu lassen; mithin eine revidirte Ausgabe dieser Unserer Gerichts- und Prozeßordnung zu veranstalten, deren Publication Wir hiedurch versügen, und sowohl Gerichte als Parteien anweisen, sich nach dem Inhalte derselben, von Zeit der Publication an, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Zunseigel, Gegeben Berlin, den öten Jul. 1793.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

II Offener Arrest.

Da über das Vermögen des hiesigen Einwohner Christian Luewig Neele per Decretum de hodierno der Concurs-Prozeß eröffnet worden; so wird dessen sämtliches Vermögen mit General-Arrest belegt, und allen und jedem, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde und Sachen in Händen haben, hienit angedeutet, daß sie derselben nicht das mindeste davon verabs folgen lassen, vielmehr solches dem hiesigen Amts-Gerichte fordersamst getreulich anzutragen und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechten in das gerichtliche Depositum so gewiß abliefern sollen, als wiedrigfalls, wenn dem ohngeachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder verabsfolget

G

würde, solches für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, und wenn das verheimlicht, die Inhaber alles daran habenden Unterpfandes und sonstigen Rechts für verlustig erklärt werden sollen. Sign. Petershagen den 27ten Januar 1795.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.
Becker. Göcker.

III Citationes Edicatales.

Amt Rauensberg. Da die Wittwe des Heuerlings Kluthen zu Peckeloh bonis cediret hat, und mithin Concursus Creditorum über ihr Vermögen eröffnet worden: So werden alle und jede, welche daran rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, zu dessen Angabe und Liquidierung ad Terminum den 27ten Merz dieses Jahres Morgens früh 7 Uhr an hiesige Gerichtsstube unter der Warnung vorgeladen, daß sie von der Vermögensmasse ab, und an die Person der Gemeinschuldnerin werden verwiesen werden; jedoch mit Ausschluß der Militairpersonen, als welchen ihre Gerechtsame vorbehalten bleiben.

Meinders.

Amt Rauensberg. Die Gläubiger des Heuerlings Johann Philip Brünne in Hörste, über dessen Vermögen überhäufter Schulden wegen der Concurs eröffnet worden, werden hierdurch zur Angabe ihrer Forderungen auf den 18. Martii bey Gefahr der Abweisung öffentlich citirt.

Den adwesenden Militairpersonen werden jedoch dabei ihre etwaige Gerechtsame vorbehalten.

Lueder.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Von denen in der Städtischen Feldmark unter der hiesigen Jurisdicition belegenen Ländereien von des Coloni Rahtert Nro. 2 zu Todtenhausen

sollen nachstehende Stücke: 1) Oben dem Balfartskirchhofe, neben Franken Kamp ein Kamp von 5 Stücken drey grosse Minder Morgen haltend, 105 Schritt lang und 85 Schritt breit taxirt zu 150 Rthlr. 2) baselbst ein Stück von drei viertel Morgen oder 8 Achrel taxirt zu 70 Rthlr meistbested verkauft werden. Lustragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 1sten Merz, 18ten April und 22sten May a. c. vor dem hiesigen Stadtgericht Vormittages von 10 bis 12 Uhr melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Besindn nach auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen, welche etwaige aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Ansprüche an sothane Ländereyen zu haben vermeinen, ihre Gerechtsame spätestens in dem letzten Termine anzeigen, wiedrigens fals sie damit gegen den Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen.

Da am Donnerstag den 19ten Febr. die von dem verstorbenen Herrn Referendarius Mühlensfeld nachgelassenen Kleidungs-Stücke, Wäsche, einige Meublen, zwei gezogene Angelbüchsen, ein Pottosel und einige Bücher, in meinem Hause auf dem Kamp, Nachmittags von 1 Uhr an, gegen baare Bezahlung in Courant, verkauft werden sollen; so werden hierdurch Liebhaber dazu eingeladen. Auch werden diejenigen, die gegründete Forderungen an den verstorbenen Hrn. Referendarius Mühlensfeld haben, noch einmal hiermit, zur Angabe und Nachweisung derselben, bey mir aufgesordert. Minden den 12. Febr. 1795.

Bessel.

Minden. Es wird ein Kutschier gesucht, der das Fahren mit vier Pferden versteht, und Zeugniß seiner guten Aufführung auszuweisen hat. Selbiger hat sich bey der Frau Witwe Stadtdirektorin Raherten in Minden zu melden. Auch stehen

dasselbst zum Verkauf: Ein Zug von vier dunkel braunen Wallachen; ein Zug von 4 hell braunen Wallachen; 2 andere Zugpferde von 6 zu 9 Jahren; ein Reitpferd, Stuthe, 5 Jahr alt aus dem Mecklenburgischen englischirt.

Minden. Bey dem Kaufmann Hemmerde sind zu haben: Bittre Orgr.-zen 20 Stück i. Rthlr. Mallagasche Citronen 40 St. i. At. Bourton Ablee die Bouteille 15 mgr. Bamberger Schwetschen 9 Pfund i. Rt. Große spansche Maronen 6 Pfund i. Rt. Holländische Rücklinge das Stück i. ggr. Auch ist in dieser Fastenzeit alle Frentage gewässerter Stockfisch bey ihm zu bekommen.

Minden. Eine braune zugeritzte Stute, Hoyaischer Rasse, sechs Jahr alt, zu verkaufen, und bei Nettmann im Gartenhouse vor dem Simonsthör zu erfragen.

Minden. Auswärtigen Gartenfreunden wird bekannt gemacht, daß bey dem Gärtner Schmidt vor Minden wohnhaft auf dem Kuckuck von allen frischen und guten Gartensadungen wie bekannt zu haben.

Zu Befriedigung eines Gläubigers soll des hiesigen Bürgers Sostmann Garzen auf dem Hauenberge zwischen Wittwe Schauen und Henrich Pulings Kampe belegen, so mit 4 Ggr. Bürgerzins belastet, 6 Spind nach der Abtretung groß, und durch vereidete Taxatoren zu 2 Rthlr. 9 Ggr. freier Miethe, also nach Abzug der Abgabe mit 4 p. C. zu Capital gerechnet, auf 56 Rthlr. 14 Ggr. 4 pf. taxiret ist, in Termino den 25sten April öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige können sich sodann Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einfinden, und hat der Bestbieter den Zuschlag zu erwarten. Wer ein Recht auf diesen Garzen, wegen Eigenthum, Dienstbarkeit,

Unterschied oder vergleichen hat, muß sich in Termino bey Gefahr der Abweisung damit melden. Sign. Petershagen den 4ten Febr. 1795.

Kdnigl. Preuß. Amt.

Becker. Goecker.

Der Herr Cammerherr Geyherr von dem Busche Münch hat aus einer gerichtlichen Obligation ein Capital von 1250 Rthlr. im Marmelsteinschen Concuse zu fordern, und aus den zu dieser Concurs-Masse gehörigen vielen Activis, die größtentheils liquide gestellt zu erwarten, will aber diese Forderung mit den restirenden Zinsen verkaufen. Diejenigen, so zu solchen Ankauf gegen baare Zahlung Lust haben, können sich vorher aus den Acten bey hiesigem Magistrat informiren, und in Termino Dienstag den 24ten Februar c. früh 10 Uhr am hiesigen Rathhouse ihren Both eröffnen. Lübecke am 3. Januar 1795.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch.

Es soll in Termino Dienstags den 3ten Martii 1795 Morgens 10 Uhr am Rathhouse der den Müllerschen Kinderzugehörende vor hiesigem Berger Thor an der Papenstrasse belegene mit 1 ggr. Cammerzins onerirte und zu 45 Rthl. taxirte Garten öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige haben sich daher in dem bezielten Termiu einzufinden, ihr Gebot zu eröfnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Auch werden zu eben diesem Termiu den 3ten Mart. die nicht aus dem Hypothekenbuch ersichtliche Real-Prätendenten mit Ausschluß der Militairpersonen zu Angabe ihrer Rechte sub pdna præclusio-nis mit vorgeladen. Sign. Lübecke am 22. November 1794.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch.

Ad instantiam Creditoris ingrossati soll das dem Schumachermeister Klopper zugehörige auf der Steinstraße sub Nr.

712 besegene mit 1 Rthlr. an die Münsterstruktur beschwerde, sonst aber allodial freye und durch Sachverständige zu 160 Rthlr. gewürdigte Haus, welches rechter Hand mit einer Stube und Kammer, linker Hand mit einer Stube, oben mit einigen Kammern versehn, auch hinter denselben ein Gebäude und Garten befindlich in Termis den 30. Decbr. 94, 30. Jan. und 10. Mart. 1795 meistbietend öffentlich subhastirt werden. Lusttragende Käufer werden daher eingeladen, sich in beregten Tagesfarten, besonders in letzterer am Rathause von 11-12 Uhr einzufinden, auf obbeschriebenes Haus annehmlich zu lichten, und zu gewärtigen, daß nach Besinden solches dem Bestbietenden zugeschlagen werden soll. Zugleich werden, auch alle diejenige, die aus irgend einem dinglichen Rechte an diesem Hause Forderung und Auspruch zu haben glauben, aufgesfordert, solche besonders im letzten Termin, bey Gefahr der Abweisung anzugeben; denen Militair-Personen werden jedoch Jura reservirt. Herford den 28sten Novbr. 1794.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.
Da von Hochpreißlicher Landesregierung mittelst Rescriptis vom 27. May d. J. dem Königlichen Stadtrichter Buddeus der öffentliche Verkauf des zur Concursmasse des verstorbenen Regimentsquartiermeisters Willmanns gehörigen adelich freyen, ehemals von Schmiesingschen nachher von Buschischen auch Möllerschen Hofes durch Subhastation allernächst aufgetragen und drei Tagefahrten dazu auf den 14. Oct. 1794sten, 13. Jan. und 14 April 1795sten Jahres jedesmal Morgens 10 Uhr am Rathause hieselbst angesehn sind: So werden alle und jede besitzfähige Kauflustige hiermit auf diese Termine von Commissions wegen unter der Eröffnung eingeladen daß dieser durch den Bau-Commissarium Menckhoff auf 5500 Rthlr. veranschlagete adelich freye Hof auf der Neustadt an der

sogenannten Königstraße belegen, zum Wohnsitz einer großen Familie auf das beste eingerichtet und zwei Flügel des Wohnhauses massiv sind, dazu auch noch ein Nebenhaus von Holz erbauet nebst geräumiger Stallung und Wagenremisen gehören und hinter dem Hauptflügel ein geräumiger mit schönen Obstbäumen und Lauben verseshener Garten belegen; nicht weniger die Accise-Freyheit unter gewissen Einschränkungen mit dem Besitz dieses Hofs verbunden sey. Uebrigens hat der Meistbietende im letzten Termin, falls zwei Drittel der Taxe geboten werden, den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der hohen Landsregierung zu erwarten. Urkundlich ist dieses Subhastations-Patent unter des Commissarii Unterschrift und Siegel ausgesertiget. So geschehen Bielefeld am 2ten Juliij 1794.

Buddeus.

Bey dem Schuhjüden Simon Nathan ist in Quantität rohes Kuhleder zu haben. Liebhaber wollen sich binnen 14 Tagen bey demselben einfinden.

Bielefeld den 12ten Febr. 1795.

Die sub Nr. 13. Bauersch. Sandhagen im Gadderbaum belegene Erbmehrs städtisch freye Stette des Linnen-Fabricant Stellbring, der Jägerkrug genannt, soll Schuldenhalber am 14ten April 1795sten Jahres Morgens 10 Uhr am Gerichtshaus zu Bielefeld meistbietend verkauft werden. Diese wohlbelegene Stette besteht aus einem neuen Wohnhause, Kötten, 7 Scheffelsaat Erbpachtsland und einem Erbpachtss Anteil am Holschenbrock und ist nach Abszug der jährlich-n Abgaben ad 14 Rt. 23 ggr. 4 Pf. auf 2251 Rthl. 20 ggr. 8 Pf. von den Taxatoren veranschlaget. Diejenigen, welche diese Stette zu kaufen und zu besitzen fähig sind, müssen an gedachtem Tage ihr Gebot eröthen, wo denn in Gefolg Allerhöchster Cammer-Bewilligung der Bestbietende den Zuschlag erhalten und auf kein nachheriges Gebot weiter reflecirt

werden wird. Amt Brackweide am 22ten Sept. 1794.

V Sachen zu verpachten.

Minden. Nachdem folgende Personenzen, als 1. die hiesige Stadtweide, 2. die Krahm- und Höckamts-Buden unter dem Neuenwerke, imgleichen 3. die Fischerey auf der Bassau mit Ende dieses Etatsjahres pachtlos werden; so ist zu deren anderweitigen Verpachtung Termius auf den 2ten Merz c. angesezt, in welchem sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathause melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste annehmliche Gebot salva approbatione regia des Zuschlages gewärtigen können.

Ges soll der Meißner Zugzehnte imgleichen der Dankerser Zugzehnte bei Minden vor dem Weser Thore auf 4 oder 6 Täbere meistbietend verpachtet werden und ist hiezu der 25te Febr. 1795. bestimmt, da sich dann die Pachtlustige um 10 Uhr des Morgens auf dem Dom-Capituls-Hause einzufinden haben und soll dem Meistbietenden gegen ein annehmliches Gebot der Zuschlag geschehen. Auch können diejenigen, welche die näheren Umstände und die zu machenden Pacht-Bedingungen dieser beiden Zehntens vorher zu wissen begehrn solche auf der Domdechaney in Minden erfahren. Minden am 24ten Decbr. 1794.

Minden. Der Herr Geheimer Rath von Reoeker will seinen Garten gleich rechter Hand vor dem Fischerstädtischen Thore belegen, worin sich ein Haus, viele tragbare Obstbäume und Spargelbeete befinden, auf 3 bis 4 Jahre von neuem verniethen. Die Mietzeit nimt sogleich ihren Anfang und werden luststragende sich ehebaldigst bei dem Eigenthümer zu melden ersucht.

Minden. Ein gut bequemes Logis, ist auf Ostern zu vermieten. und

kennen zugleich auf Verlangen Meublen dazu geliefert werden. Liebhaber werden sich an den Quartier-Amtsdiener Gottsholdt wenden der nähere Nachricht giebt.

VI Sachen so gestohlen

In der Nacht vom 5ten auf den 6ten dieses Monats ist allhier von einem Wagen gewaltsamer Weise ein Mantelsack von Jachtenleder abgeschnitten und entwendet worden. In diesem Mantelsack hat sich befunden a) an baarem Gels d: 60 Mhlr. b) ein Paar silberne Schuh schnallen, c) ein braunes Kleid, d) 18 Ober- und Unterhemde, e) ein mit Silber beschlagener Pfeiffenkopf, f) zwei sammetne Westen, und g) allerhand Kleinigkeiten. Wer von diesem Diebstahl etwas in Erfahrung bringt, oder von Sachen etwas zu Gesicht bekommt, wird hier durch angewiesen, dem Magistrat allhier davon Anzeige zu thun.

Minden am 10ten Febr. 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

VII Person so ihren Dienst anbietet

Eine gute Köchin in der Haushaltung zu gebrauchen, auch Backwerk zu machen versteht, die besten Zeugnisse hat, wünscht auf Ostern in Dienst zu gehen, und giebt der Quartier-Amtsdiener Gottsholdt nähere Nachricht.

VIII Avertissement.

Minden. Der Buchhändler Körber offerirt einem resp. Publicum seine ansehnliche Leib-Bibliothek, das Stück wöchentlich für 6 Pf.; nur diejenigen Bücher, die neu angeschafft werden, sind davon ausgenommen, und sind unter bekannten Bedingungen bei ihm zu haben.

IX Notification.

Nach dem unterm 2ten dieses gerichtlich aufgenommenen und heute bestätigten Contract hat der Herr Vicarius Brügges

mann von der Wittwe Stollen geb. Voegeler deren vor dem Berger Thor belegenes olim Muermanische Siek nebst den beyden daneben liegenden Gärten für die Summe von 90 Rthlr. in vollwichtigen Golde käuflich an sich gebracht, und ist dato darnach die Ab- und Zuschreibung im Hypothequen-Buche bewürket worden. Lübbecke am 9ten Februar 1795.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch.

Zufolge Licitations - Protocolli de 19ten Januar 1795. und nachherigen besondern Contract de 28ten ejusdem haben der Herr Kreis-Secretair Knippenberg und der Huthmacher-Meister Christoph Koescher von her Wittwe Stollen geb. Voegeler deren beyde Kämpe an der Steinbecke belegen für die Summe von 815 Rthlr. in vollwichtigen Golde in der Art käuflich an sich gebracht, daß Herr ic. Knippenberg den untersten Kamp ganz und den obersten Kamp zur Hälfte für die heute bezahlten 545 Rt. 12 ggr. und der Köscher dagegen die übrige Hälfte des obersten Kamp's für die gleichfalls bezahlte Summe von 269 Rt. 12 ggr. beydes in Golde erhält, wornach bereits unterm gestrigen Dato die Ab- und Zuschreibung im Hypothequen-Buche bewürket worden. Lübbecke am 10ten Febr. 1795.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch.

X Sterbe-Gall.

Mit wehmuthsvollen Empfindungen machen wir allen unsern sehr werth-

Avertissement.

Da die Provinz eine ansehnliche Lieferung für die Königl. Armee übernehmen muss, und also auf königliche allerhöchste Order sämtliche Korn und Fourage - Bestände in Beschlag genommen werden; so wird das Publicum hiedurch gewarnt, sich mit keinen andern Lieferungen abzugeben, weil kein Korn noch Fourage zu andern Bezug, als der hiesigen Provinziallieferung herausgelassen werden darf.

Gegeben Minden den 16ten Febr 1795
Königl. Preuß. Minden - Ravensberg. Leklenburg und Lingensche Krieges und De-
mänen Kammer.
v. Breitenbauch, v. Nordenflicht, v. Zschock,

geschätzten Freunden und Verwandten hiermit schuldigermaßen bekannt, daß es Gott gefallen, unsern innigst geliebten Vater, den Cammer-Secretarium J. H. Riensch im 86sten Jahre seines Alters am 11ten d. M. zu einem bessern Leben von dieser Welt abzurufen. Ueberzeugt von der Theilnahme an unserm gerechten Schmerze, verbiten wir uns gehorsamst alle schriftliche Beyleids-Bezeugungen.

Minden den 12ten Februar 1795.

Die Brüder Riensch.

XI Zucker-Preise von der Fabrique David Splitgerbers sel. Erben in Preuß. Courant.

Canary	-	16 $\frac{3}{4}$	Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	16 $\frac{1}{4}$	=
Fein Raffinade	-	16	=
Mittel Raffinade	-	15 $\frac{1}{2}$	=
Ord. Raffinade	-	15	=
Fein klein Melis	-	14 $\frac{1}{4}$	=
Fein Melis	-	13 $\frac{1}{2}$	=
Ord. Melis	-	13 $\frac{1}{4}$	=
Fein weissen Candies	-	16 $\frac{3}{4}$	=
Ord. weissen Candies	-	16	=
Hellgelben Candies	-	15 $\frac{1}{4}$	=
Gelben Candies	-	14 $\frac{1}{2}$	=
Braun Candies	-	13 $\frac{3}{4}$	=
Farine	-	9 10 11	=
Sierop 100 Pfund	11 $\frac{1}{2}$	Rthlr.	

Minden, den 9. Febr. 1795.

Von der Sonderbarkeit, schlimmer scheinen zu wollen, als man ist.

Es giebt mancherley Arten der Affektation oder Ziererey; die eigentliche und gewöhnlichste darunter ist sehr nahe mit dem Stolz verwandt. Es ist die angenomme Miene vorzüglichem Verdienstes, außerordentlicher Tugenden und Talente. Aber es giebt noch eine andre Art, die gerade das Widerspiel davon ist, wenn man sich die Miene giebt, geringer und unbedeutender, als andre Menschen, in irgend einer körperlichen oder geistigen Eigenschaft zu seyn. Wie manche artige junge Leute thun nicht, als ob sie sehr kurzsichtig, oder gar völlig blind wären! Woher diese Blindheit seit einiger Zeit so gewöhnlich geworden sey, ob durch eine veränderte oder nachtheilige Beschaffenheit unsers Dunsckreises, oder durch veränderte Lebensart, oder ob sie uns wie eine Plage Aegyptens besfallen habe, getraue ich mir nicht zu bestimmen. So viel ist aber wohl gewiß, daß die Verfertigung der Brillen und Ferngläser in den letztern Jahren gar sehr in Gang gekommen sey, und daß die Blindheit so vieler Leute manchen andern mehr Brod verschaffe. Sonderbar ist es, daß dies Bestreben, blind zu seyn, uns dann gerade am meisten anwandelt, wenn wir an einen Ort gehen, wo her völlige Gebrauch des Gesichts gerade am meisten erforderlich wäre, z. B. ins Schauspielhaus. Die Erscheinung einer vorzüglichen Schauspielerin, oder das Aufzischen einer neuen Theaterverzierung, wirkt allemal gleich einem Kommando, und in Einem Augenblitze werden tausend Ferngläser hervorgezogen. Ich erinnere mich freilich, daß man Blindheit in meinen jüngern Jahren für ein großes Unglück hielt, und immer mit Mitleid und Bedauern davon sprach.

Personen, die damit behaftet waren, suchten ihr Leiden, so viel möglich, geheim zu halten, und thaten oft, als ob sie da recht gut sehen könnten, wo sie nichts sahen. Jetzt aber gehört es mit zur feinen Lebensart, über einen Fehler der Augen zu klagen; und das Hervorziehen eines Fernglases hält man für einen Zusatz von Anstand und Würde, der beträchtlicher scheint, als der Uebelstand, der völlige Blindheit geben würde.

Ein vieljähriger Freund, mit dem ich neulich hierüber sprach, wiederholte mir das Sprichwort, daß Niemand so blind sei, als wer nicht sehen will, und setzte hinzu, diese moderne Blindheit sei nicht bloß Ziererey, sondern ein politischer Kunstgriff, der zur Beförderung gewisser kluger und wichtiger Absichten diene. Man erhält dadurch weit mehr, Herr Alfrank, setzte er hinzu, als Sie und ich begreifen können. Wünscht man einer unangenehmen Person auszuweichen, etwa einem Gläubiger, einem armen Verwandten, oder irgend einem Gläubiger, einem armen Verwandten, oder irgend einem andern beschwerlichen Menschen, so darf man sich nur auf die Schwäche seiner Augen berufen, um mit ziemlich guter Art aus dem Handel zu kommen. Chevrem hätte man gesagt: Der oder jener vornehme Mann ist zu stolz, um seine armen Freunde oder Verwandten erkennen zu wollen; es mindert aber den Vorwurf ungemein, wenn man sagt: er ist nur zu blind, um sie sehen zu können." Es scheint mir wirklich in dieser Bemerkung meines Freundes viel Wahres zu liegen; weil er aber ein etwas eignessinniger und wunderlicher Mann ist,

so möchte ich ihm doch in allen seinen Folgerungen nicht gern sogleich Recht geben.

Haben wir einmal angefangen, uns des Gebrauchs Eines schätzbarer sinnlichen Werkzeuges zu begeben, so gehen wir leicht weiter; und ich habe wirklich bemerkt, daß es jetzt Mode geworden ist, ein fast eben so schwaches Gehör als Gesicht zu haben. Es ist zu verwundern, wie viele Taube es unter den jüngsten und gesundesten Leuten giebt; hier aber möchte ich auch fast eben so argwöhnisch seyn, als es mein Freund in Ansehung der Bläden war. Denn mehr als Einmal glaube ich bemerkt zu haben, daß die Gemeinschaft zwischen den Ohren und der Neigung seit einiger Zeit weit genauer und inniger geworden ist, als es der anatomische Bau der ersten mit sich bringt; mit andern Worten: man scheint doch gerade so viel zu hören, als man hören will, und nicht mehr. Um dies aber zu bewirken, ist man auf ein sehr sinnreiches Hülsmittel verfallen. Es thut mir leid, daß ich den Erfinder desselben nicht kenne, um seinen Verdiensten volle Gerechtigkeit wiederaufzuhören zu lassen. Einige sagen, er sey Staatsminister, andre, er sey Richter gewesen; da das aber bloße Vermuthung ist, so will ich auch nichts weiter daraus folgern. Die Erfindung selbst ist diese. Man bringt die äußern Theile des Einen Ohrs mit den äußern Theilen des andern in Verbindung; und was nun in das Eine Ohr hinein geht, das geht aus dem andern ohne das geringste Hinderniß, ohne daß ihm irgend was in den Weg käme, wieder hinaus. Und da es nicht gut seyn würde, wenn dies allemal der Fall wäre, weil dann unser Gehör uns gar keine Dienste thäte, so hat man vermutlich gewisse künstliche Fallthüren angebracht, vermittelst welcher sich alles behalten läßt, was uns beliebt; die-

Der Beschluß

se werden von dem Willen regiert, und sollen, wie man sagt, lebenslang dauern.

Außer der Blindheit und Taubheit, die allerdings schwere Leiden sind, giebt es noch andre kleinere Unvollkommenheiten, die gewisse Leute gern an sich zu haben scheinen möchten. Ein Mangel im Sprechen wird als eine besondre Zierde angesehen; so, daß das Gespräch mancher Personen ein Konzert von Idiomen macht, die dem Schnatter junger Uffen ziemlich gleich kommen; und daß man die Sprache dergestalt kippt und wippt, daß ihr Gepräge kaum noch kennbar ist. Unstreitig ist es ein großer Fortschritt im Geschmack und in der Auflärung, wenn man das Stottern, Lispeln und ein unverständliches Plappern als gute und seine Lebensart ansieht. Ich könnte noch gewisse körperliche Unformlichkeiten und Hervorragen erwähnen, die noch vor nicht langer Zeit für wahre Zierden angesehen wurden; da sie aber, hoffentlich auf immer, verschwunden sind, so will ich zu einer zweiten Classe von Zierereien übergehen, die vielleicht weniger zu verzeihen sind, als die bisher gerügten; und so, wie diese körperliche waren, so sind die nun zu erwähnenden geistig.

Die auffallendste derselben, die ihren Grund in einer übertriebenen Demuth zu haben scheint, ist das Bestreben, viel schlimmer und verberbter scheinen zu wollen, als man seiner Natur oder Neigung nach irgend seyn kann. Ich habe Menschen gekannt, der sich rühmte, mehr Wein auf Einmal trinken zu können, als er auf seinen Rücken zu tragen im Stande war; und einen andern, der sehr frei von seinen Liebeshändeln mit Damen vom ersten Range sprach, und doch nicht Dreistigkeit genug hatte, sich an ein Milchmädchen zu machen.

Künftig und zurück